



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Flug- und Modellsportverein  
Dieburg 1970 e.V.  
z.H. Herrn Detlef Deinert  
Darmstädter Straße 55

64839 Münster

## DIENTSGEBÄUDE

- Luisenplatz 2  
 Platz der deutschen Einheit 25  
 Rheinstraße 40 - 42  
 Rheinstraße 62  
 Rheinstraße 94 - 96 A  
 Wilhelminenstraße 1 - 3  
Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax  
(0 61 51) 12 -  
(0 61 51) 12 - 6347 allgemein  
(0 61 51) 12 - 6005 (0-24 Uhr)

Aktenzeichen (bitte stets angeben)

IV 37b-66m 08/05  
- Dieburg -

Bearbeiter/in

König

Zi.-Nr.

2306

(06151) 12 - 0

Durchwahl:

12- 6011

Datum

27. Nov. 1995

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung vom 14.11.1969 (BGBl. I S. 2117) - zuletzt geändert durch neunte Verordnung zur LuftVO vom 21.03.1995 (BGBl. I S. 391) - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 20 d der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (Zuständigkeitsanordnung) vom 23.02.1990 (GVBl. I S. 77) - in der Fassung vom 17.07.1992 (GVBl. I S. 344) - wird dem

Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V.

entsprechend den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Bundesministers für Verkehr vom 10.05.1978 - L 17/L 14/60.89.06/88 V a 77 II (B) - (NFL I 177/78) die widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20, Nr. 15 unter Einhaltung der in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 20 kg (außer Hochgeschwindigkeitsmodelle) zu betreiben.

Die genaue Lage des Geländes ist aus der beigefügten Karte (Anlage 2) ersichtlich.

Anrufe bitte Mo - Do zw. 8.30-12.00 Uhr u. 13.30-15.30 Uhr, Fr von 8.30-12.00 Uhr. Sprechtag von Di - Do zw. 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Die Dienstgebäude Luisenplatz 2, Rheinstraße 40-42, Rheinstraße 62, Rheinstraße 94-96 A und Wilhelminenstraße 1 - 3 sind vom Hauptbahnhof aus mit den Buslinien D und F in ca. 5 Minuten zu erreichen. Das Dienstgebäude Platz der deutschen Einheit 25 liegt direkt am Hauptbahnhof.

Die Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 15. Februar 2000.

Die vorliegende Erlaubnis schließt die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft ein (§§ 5 Abs. 1; 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Hess. Naturschutzgesetz).

## II.

Für diese Erlaubnis sind folgende, als Anlagen gekennzeichneten Unterlagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, verbindlich:

Übersichtsplan i.M. 1 : 25.000	(Anlage 1)
Lageplan i.M. 1 : 5.000	(Anlage 2)
Frequenztafel	(Anlage 3)
Kartenkopien Naturschutz i.M. 1 : 25.000	(Anlage 4)

## III.

### Nebenbestimmungen:

#### A) Allgemeine Auflagen:

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

3. Es ist eine Flugordnung aufzustellen, die den in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen, gegebenenfalls gesetzlichen weiteren Vorschriften und den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erlaubnis vorzulegen und den am Modellflugbetrieb Beteiligten zur Beachtung bekanntzugeben.
4. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen hat der Erlaubnisinhaber einen Flugleiter einzusetzen. Als Flugleiter dürfen nur verantwortungsbewußte, volljährige und modellflugerfahrene Personen eingesetzt werden.  
Der jeweils verantwortliche Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen, welche die Sicherheit von Mensch oder Sachen gefährden, oder bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis Flugverbote gegen einzelne Modellflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb zu untersagen.
5. Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Soweit durch andere technische Maßnahmen eine ausreichende Schalldämpfung erreicht ist, können auf Antrag von der Schalldämpfervorschrift Ausnahmen gestattet werden. Der Schallpegel darf bei Vollast die in den Modellflugrichtlinien unter Nr. 2.2.5 und 2.2.6 aufgeführten Werte nicht überschreiten, wobei im vorliegenden Fall dieser nicht größer als 80 dB(A) sein darf. Freiflugmodelle können hiervon ausgenommen werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine unzumutbare Lärmbelästigung der Bevölkerung nicht gegeben ist. Ein entsprechender Antrag ist bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.
6. Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren muß zur Vermeidung von Störungen der Wohnbebauung die Einhaltung des Immissionsschutzgesetzes gewährleisten.

7. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Falls dies nicht möglich ist, ist der Flugbetrieb einzustellen.
8. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
9. In der Nähe der Startstelle ist ein Windrichtungsanzeiger in Form eines Windsackes aufzustellen. Dieser ist nach dem Flugbetrieb wieder zu entfernen.
10. Das Gelände muß hinsichtlich seiner Beschaffenheit in einem Zustand gehalten werden, der einen sicheren Modellflugbetrieb garantiert. Die Oberfläche der Start- und Landebahn muß so beschaffen sein, daß einwandfreie Starts und Landungen durchgeführt werden können. Die Mindestlänge der Start- und Landebahn hat 80 m, die Mindestbreite 20 m zu betragen. Die Start- und Landebahn muß frei von Hindernissen sein.
11. Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind die Start- und Landeflächen von den Zuschauerplätzen, Abstellplätzen für PKW sowie Gebäuden durch einen mindestens 2,5 m hohen mobilen Sicherheitszaun abzugrenzen. Der Zaun ist nach dem Flugbetrieb wieder abzubauen.
12. Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen.
13. Die Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.

14. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.
15. Der Erlaubnisbehörde sind Angaben über die auf dem Gelände verwendeten Flugmodelle - entsprechend § 16 Abs. 7 LuftVO - erstmals 3 Monate nach Zugang der Erlaubnis, danach zum Ablauf jeden zweiten Jahres zu machen.
16. Es dürfen jeweils nur bis zu drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden. Die Modelle dürfen nur bis zu einer Höhe von 100 m über Grund (GND) betrieben werden. Darüber hinaus dürfen Segelflugmodell-Schleppflüge durch Motormodelle bis zu einer Höhe von 150 m über Grund (GND) durchgeführt werden.
17. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden.
18. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.
19. Der Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:
  - an Werktagen von 9.00 bis 13.00 Uhr und  
von 15.00 bis 19.30 Uhr
  - an Sonn- und  
Feiertagen von 15.00 bis 19.30 Uhr

Spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang ist der Flugbetrieb jedoch einzustellen.
20. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muß ständig sichergestellt sein.

21. Bei Unfällen, bei denen ein Luftfahrzeug bei seinem Betrieb einen schweren Schaden verursacht hat oder jemand getötet oder schwer verletzt worden ist, ist - unbeschadet der Vorschrift des § 5 LuftVO - unverzüglich zu benachrichtigen:

a) die nächste erreichbare Polizeidienststelle,

b) das Regierungspräsidium Darmstadt (Tel.: 06151/12-6014, -6011, -6015)

Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Innern in Wiesbaden (Tel.: 0611/353787 bis 353790) zu erfolgen.

22. Diese Erlaubnis gilt nur unter der Bedingung, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Die Höhe der Deckungssumme darf 200.000,-- DM für Personenschäden und 20.000,-- DM für Sachschäden nicht unterschreiten. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erlaubnis nachzuweisen und danach fortlaufend anzuzeigen.
23. Sicherheits- und Hilfsgeräte (Feuerlöscher, etc.) sind beim Modellflugbetrieb in betriebsfähigem Zustand bereitzuhalten.
24. Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung davon ist beim Betrieb der Flugmodelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
25. Es wird darauf hingewiesen, daß in unregelmäßigen Abständen Überprüfungen des Flugbetriebes durchgeführt werden.
26. Der den Weg berührende Zufahrtsweg ist durch Warnschilder abzusichern. Bei Annäherung von Personen und Kraftfahrzeugen ist in diesem Sicherheitsbereich der Flugbetrieb einzustellen.

27. Zu der südlich am Modellfluggelände vorbeiführenden Straße von Dieburg nach Darmstadt (L 3084) ist ein Sicherheitsabstand von 150 m einzuhalten.
28. Der landwirtschaftliche Verkehr darf während des Flugbetriebes nicht behindert werden.

Naturschutzrechtlich begründete Nebenbestimmungen:

1. Über die genehmigten Maßnahmen hinausgehende Eingriffe gemäß § 5 HENatG sind nicht zulässig.
2. Die bisherige Flugsektorregelung ist bis auf die Einschränkungen der Punkte 3 und 4 beizubehalten.

Insbesondere ist das Überfliegen des Naturschutzgebietes (NSG) "Das große Hörmes von Dieburg" untersagt.

3. In der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli ist der Mindestabstand von 400 m vom Flugsektor zur östlichen Begrenzung des NSG einzuhalten (siehe Anlage 4).
4. Im Falle der Ausweisung der geplanten NSG-Erweiterungsfläche (siehe Anlage 4 - grüner Bereich) gelten die Regelungen der Punkte 2 und 3 für diese Fläche entsprechend.
5. Für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Juli eines jeden Jahres ist den Vereinsmitgliedern des VfM Reinheim e.V. die Mitbenutzung des Fluggeländes zu erlauben.
6. Für Flugveranstaltungen ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 HENatG i.V.m. § 5 Abs. 1 HENatG notwendig.

B) Besondere Auflagen für den Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle:

1. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
2. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
3. Die Sender sind während des Betriebes mit einer die Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltenden farbigen Kennzeichnung zu versehen, die wie folgt gestaltet sein muß:
  - a) Farbe: 35 MHz-Bereich = orange (RAL 2003)
  - b) Schrift: mindestens 3 cm hoch  
beidseitig weiß (RAL 9010)
  - c) Nummer der verwendeten  
Frequenzkanäle: siehe Anlage 3
4. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen nach Abschnitt D dieser Erlaubnis entsprechen.
5. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.
6. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.



C) Besondere Auflagen für Modellflugveranstaltungen:

1. Flugveranstaltungen bedürfen der Genehmigung (§ 24 LuftVG). Der Veranstalter hat für eine ausreichende und sichtbare Absperrung, Beschilderung (Verbots- und Hinweisschilder) und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu sorgen. Die Deckungssumme darf 300.000,-- DM für Personenschäden und 30.000,-- DM für Sachschäden nicht unterschreiten.
2. Zur Unterstützung des Flugleiters ist zusätzliches Sicherheitspersonal entsprechend der Größe der Veranstaltung einzusetzen.
3. Bei Veranstaltungen mit bemannten Luftfahrzeugen, an denen Flugmodelle teilnehmen, ist für den Modellflugbetrieb ein besonderer, sachkundiger Flugleiter einzusetzen, der unter dem Leiter der Gesamtveranstaltung für den Einsatz und die Koordinierung der Flugmodelle verantwortlich ist. Die sichere Durchführung des Modellflugbetriebes hat der Veranstalter mit Antragstellung auf Genehmigung durch ein Gutachten eines Modellflugsachverständigen nachzuweisen.
4. Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen, bedürfen gemäß § 74 Abs. 4 (LuftVZO) nicht der Genehmigung, sofern der Betrieb der Modelle von dieser Erlaubnis gedeckt wird.

D) Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen:

1. Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen bedarf gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1977 (BGBl. I S. 459) der Genehmigung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder der von ihm hierzu ermächtigten Behörden.